



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 03.05.2021

Feuerwehreinsatz in Asylheim – Nachfrage

Laut Medienberichten kam es im November 2020 zu einem Brand im Asylheim in Buchloe (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/brand-in-asylheim-in-buchloe-bewohner-muessen-innotunterkunft,SF10UaK>).

Zur Ursache äußerte sich die Staatsregierung auf meine Anfrage wie folgt: „Der Gutachter geht von einer Brandentstehung im Fensterbereich des Zimmers 115 aus. Eine Einbringung einer Zündquelle von außerhalb könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, ebenfalls ein technischer Defekt. Es verbleibt aus Sicht des Gutachters bei einer Brandverursachung durch einen unbestimmten Personenkreis, welcher sich zum Zeitpunkt der Brandentstehung ungerechtfertigt im Raum Nr. 115 aufgehalten haben muss.“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchem Bestimmungszweck diene das Zimmer 115? 2
2. Inwiefern war zu der Zutritt durch den o. g. Personenkreis zum Zimmer 115 ungerechtfertigt? 2
3. Wie ist der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen? 2
4. Ist zu vermuten, dass der oder die Brandstifter respektive Brandverursacher im Kreise der Asylbewerber zu suchen sind? 2
5. Welche weiteren, relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu dem Vorfall im Gesamten vor? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 31.05.2021

1. Welchem Bestimmungszweck diene das Zimmer 115?

Das Zimmer 115 dient als Doppelzimmer zu Unterbringungszwecken von Asylbewerbern.

2. Inwiefern war zu der Zutritt durch den o.g. Personenkreis zum Zimmer 115 ungerechtfertigt?

Da das Zimmer zum Zeitpunkt des Brandes nicht belegt war, durfte sich darin auch niemand aufhalten. Insoweit war es dem betreffenden unbestimmten Personenkreis auch nicht erlaubt, das Zimmer zu betreten.

3. Wie ist der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen?

Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen, die Brandursache konnte nicht abschließend geklärt werden. Konkrete Hinweise auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung lagen nicht vor. Der Vorgang wurde am 29.12.2020 an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Kempten hat mit Verfügung vom 13.01.2021 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) abgesehen.

4. Ist zu vermuten, dass der oder die Brandstifter respektive Brandverursacher im Kreise der Asylbewerber zu suchen sind?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Welche weiteren, relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu dem Vorfall im Gesamten vor?

Der Staatsregierung liegen keine weiteren relevanten Erkenntnisse vor.